

ORDNUNG

der Stadt Bad Lauterberg im Harz für die Überlassung von Schulräumen zu schulfremden Zwecken

I. Allgemeine Grundsätze für die Überlassung

§ 1

Schulräume in den städt. Schulen können auf besonderen Antrag auch für schulfremde Zwecke an Vereine, Verbände, Gruppen und Organisationen (Benutzer) überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schule nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Im allgemeinen werden die Schulräume nur an den Wochentagen von Montag bis Freitag zur Mitbenutzung überlassen. Die Überlassung an Sonnabenden und Sonn- und Feiertagen kann nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Während der Ferien kann die Benutzung nur erlaubt werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

§ 3

Der Benutzungsantrag ist bei der Schul-, Kultur- und Sportabteilung zu stellen. Der Schulleiter ist vor Vergabe der Räume zu hören.

Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

Der Leiter einer Veranstaltung hat vor Erteilung der Benutzungserlaubnis vor der Stadt oder bei einer ihm übergeordneten Instanz seine der geplanten Raumnutzung entsprechende fachliche Qualifikation nachzuweisen. Dies gilt besonders für die Überlassung von Fachräumen für den naturwissenschaftlichen oder technischen Unterricht. Der Veranstalter/Antragsteller garantiert diese Überprüfung.

§ 4

Die Veranstalter sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert der Schulleitung anzuzeigen.

In den Schulräumen sind das Rauchen und die Abgabe und der Genuß alkoholischer Getränke untersagt.

Bei der Benutzung der Turnhalle ist die jeweils erlassene Benutzungsordnung zu beachten.

Veranstaltungen sollen nicht länger als 22.00 Uhr dauern.

Wenn Bau-, Reinigungs- und sonstige große Hausarbeiten vorgenommen werden, kann die Überlassung von Schulräumen während dieser Zeiten eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 5

Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und die entsprechenden Anweisungen des Schulleiters oder dessen Beauftragten (Hausmeister) zu befolgen.

Die Schulräume werden vom Hausmeister nur an den zuständigen verantwortlichen Leiter übergeben. Der Leiter übernimmt die Verantwortung dafür, daß die Teilnehmer der Veranstaltung sich auf die überlassenen Räume bzw. auf den zu ihnen führenden Korridoren beschränken; die übrigen Korridore und Räume dürfen nicht betreten werden.

§ 6

Der Benutzer haftet der Stadt Bad Lauterberg im Harz für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung (einschl. der Vorbereitungs und Aufräumungsarbeiten) an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Stadt Bad Lauterberg im Harz verursacht oder den Bediensteten der Stadt Bad Lauterberg im Harz zugefügt werden. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht erforderlich. Der Benutzer hat die Schäden unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Der Benutzer ist berechtigt, die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor der Benutzung beim Hausmeister erhebt, wird unwiderleglich davon ausgegangen, daß sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.

Der Benutzer hat die Stadt Bad Lauterberg im Harz von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlaß der Benutzung erhoben werden.

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz haftet für keinerlei Schäden, die dem Benutzer oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere auch für das Abhandenkommen von Garderobe oder anderen bei der Benutzung mitgeführten Sachen. Auch für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Bad Lauterberg im Harz nicht.

II. Entschädigung für die Überlassung

§ 7

Für die Überlassung von Schulräumen ist grundsätzlich eine Entschädigung zu zahlen.

§ 8

Für die Festsetzung der Entschädigung werden die drei Benutzungsgruppen unterschieden:

Benutzergruppe A

Konzerttagungen, Theater- und sonstige gewerbliche Unternehmen, Vereine und Organisationen, deren Bestreben weder auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

Benutzergruppe B

- a) Politische Vereinigungen
- b) Religionsgemeinschaften
- c) Vereine und Organisationen, deren Bestreben auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen oder die gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören.
- d) Behörden

Benutzergruppe C

Örtliche Sportvereine, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Gesangvereine, Organisationen der Schwerbeschädigten, Kindergarten- und Siedlervereine, Vereine, die zum Kuratorium Freizeit und Erholung gehören, Betriebssportgemeinschaften örtlicher Behörden.

Die Entscheidung, unter welche Veranstaltungsgruppe eine Veranstaltung fällt, trifft ausschließlich und verbindlich der Stadtdirektor.

§ 9

Die Entschädigung beträgt je Benutzungsstunde in der Benutzergruppe

	A	B
1. Aula oder Musiksaal	20,00 DM	11,00 DM
2. Turnhalle	20,00 DM	10,00 DM
Sporthalle	30,00 DM	15,00 DM
3. Sonderraum (Zeichen-, Physik-Chemie- oder Werkraum, Küche)	12,00 DM	6,00 DM
4. Klassen und sonstige Räume	10,00 DM	5,00 DM

Von der Benutzergruppe C wird keine Gebühr erhoben.

Bei Teilung der Sporthalle wird die Gebühr anteilig erhoben.

In begründeten Fällen kann die Entschädigung vom Stadtdirektor ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10

Für die Mehrarbeit des Hausmeisters sind von den Benutzern der Gruppen A und B

bei Veranstaltungen an Wochentagen
(Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr)

5,00 DM je Stunde und Raum
zu zahlen.

Die Hausmeisterentschädigung je Abend
von 18.00 bis 22.00 Uhr beträgt höchstens 20,00 DM.

Benutzen an einem Abend mehrere Benutzer in der Schule Räume, so wird, falls der Höchstbetrag der Hausmeisterentschädigung ausreicht oder überschritten wird, die Hausmeisterentschädigung anteilmäßig entsprechend der Dauer der Veranstaltung und der Zahl der Räume festgesetzt.

Bei Benutzung der Räume an einem Sonnabendnachmittag, an Sonn- und Feiertagen erhöht sich die Entschädigung für den Hausmeister

1. für die Benutzung an Sonnabendnachmittagen
ab 14.00 Uhr und Sonntagen um 50 v.H.

2. für die Benutzung an Feiertagen um 100 v.H.

Besondere Arbeiten, z. B. das Stellen der Stühle, müssen nach den tariflichen Stundensätzen besonders bezahlt werden.

§ 11

Neben der Benutzungsentschädigung und der Hausmeisterentschädigung werden berechnet:

	<u>regelm. wiederkehrende Benutzung monatlich</u>	<u>einmalige Benutzung</u>
für die Benutzung eines Klaviers	8,00 DM	3,00 DM
für die Benutzung eines Flügels	12,00 DM	6,00 DM
für die Benutzung eines Filmgerätes oder Bildwerfers	10,00 DM	5,00 DM

§ 12

Die Entschädigungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausstellung der Rechnung an die Stadt Bad Lauterberg im Harz zu überweisen.

§ 13

Die Benutzungsbedingungen sind vom Antragsteller durch Unterschrift anzuerkennen.

§ 14

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für die Überlassung von Schulräumen zu schulfremden Zwecken vom 1. Oktober 1975 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 20.4.1983

gez. Stollberg
Bürgermeister

gez. Schwerdtner
Stadtdirektor

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 23 vom
1.6.1983 (Seiten 299 - 303).